

15.09.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Punkt 48 der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 LSV)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Punktuelles Aufladen

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er

1. an dem jeweiligen Ladepunkt keine Authentifizierung zur Nutzung fordert, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
 - a) ohne direkte Gegenleistung oder
 - b) an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe gegen Zahlung mittels Bargeld oder

2. an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglicht und diesen Zahlungsvorgang wie folgt ermöglicht:
 - a) für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt
 - aa) mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgerätes mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation oder
 - bb) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems über ein Kartenterminal mit Lesegerät,
 - b) für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von weniger als 50 Kilowatt mittels
 - aa) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgerätes mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation oder
 - bb) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems über ein Kartenterminal mit Lesegerät oder
 - cc) eines gängigen Kreditkartensystems und eines der in § 38 Absatz 2 Nummer 2 des Zahlungskontengesetzes genannten Zahlungsgeschäfte browserbasiert über eine kostenlose mobile Webseite, die keine dauerhafte Registrierung erfordert und eine Menüführung auf Deutsch und Englisch anbietet.

In einem Fall des Satzes 2 Nummer 2 kann die Bezahlung zusätzlich mittels eines gängigen webbasierten Systems ermöglicht werden, wobei in der Menüführung die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen sind; dabei muss in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 Buchstabe a und b eine Variante der webbasierten Bezahlung kostenlos ermöglicht werden. § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“ ‘

Begründung:

Die Anforderungen an die Ladepunkte müssen einerseits dem Verbraucherschutz und der Akzeptanz dienen. Andererseits dürfen sie nicht dazu führen, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur sich verzögert oder unwirtschaftlich wird. Beide Bedingungen sind die Voraussetzung dafür, dass der angestrebte Ausbau der Elektromobilität tatsächlich vorankommt.

Die Änderung differenziert daher zwischen kleineren und größeren Ladepunkten. Bei neu zu errichtenden Ladepunkten ab einer Ladeleistung von 50 Kilowatt wird, analog der Verordnung der Bundesregierung, geregelt, dass eine Bezahlung an einem Kartenlesegerät oder über kontaktloses Bezahlen an der Ladesäule erfolgen muss. Zusätzlich können an der Säule selbstverständlich weitere Bezahloptionen angeboten werden.

Bei kleineren Ladepunkten unter 50 Kilowatt soll hingegen eine webbasierte Bezahlung mittels Kreditkarte und ohne Anmeldeerfordernis genügen. Die Nutzer würden dann zum Beispiel mit dem Smartphone den QR-Code der Ladesäule scannen und anschließend in einer App oder einem Browser mittels Kreditkarte den Zahlvorgang beenden. Dadurch werden pro Ladepunkt einmalige Kosten von mehreren hundert Euro und laufende Betriebskosten vermieden, die für den wirtschaftlichen Betrieb solcher kleinen Ladepunkte entscheidend sein können.

Im Sommer dieses Jahres hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) vorgelegt, der ebenfalls die oben beschriebene Differenzierung zwischen Ladesäulen unter und über 50 Kilowatt hinsichtlich der Bezahloptionen enthält. Da die EU-Verordnung voraussichtlich wenige Monate nach Inkrafttreten der deutschen Ladesäulenverordnung unmittelbar gelten wird, sollte deren Systematik bereits heute aufgegriffen werden, um „stranded investment“ und Verunsicherungen von Nutzern und Betreibern zu vermeiden.